



EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
European Economic Interest Grouping (EEIG)
Agrupación europea de interés económico (AEIE)

certcouncil.eu

certcouncil.eu – Im Eichelkamp 5 - 52249 Eschweiler

EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV
Direktorin/ Geschäftsführerin: Dipl.- Ing. (FH) Natascha Jahansouzi

Sitz: Im Eichelkamp 5 – 52249 Eschweiler
Postanschrift: Am Knorrspfad 6, 41812 Erkelenz
Schulungszentrum: Moltkestraße 7 – 52351 Düren

Telefon: 02403 – 720 4229 – Telefax: 02403 – 720 4228
certcouncil@eukademie.eu – www.certcouncil.eu

Bankverbindung: Raiffeisenbank Eschweiler e.G.
IBAN DE73 3936 2254 2802 6010 10
Steuernummer: FA Aachen-Kreis 202/5750/1193
Ust.-ID: DE311247156

Allgemeine Informationen zur Zertifizierung von Sachverständigen gemäß ISO 17024

Stand: März 2024

AKZEPTANZ & WERTIGKEIT

Erfreulicherweise erleben wir eine stetige Zunahme der Akzeptanz der Zertifizierung gemäß ISO 17024 auch bei Behörden und Gerichten. Die Gleichbehandlung von Sachverständigen gemäß ISO 17024 mit den öffentlich bestellten Kolleginnen und Kollegen ist mittlerweile weitestgehend übliche Handlungsroutine.

Zuletzt wurde das auch deutlich im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe des vergangenen Sommers, wo Gutachten für Entschädigungsleistungen auf Drängen einiger Kammern zunächst den ÖBUV-Kollegen vorbehalten sein sollten. In einem Ministerialerlass vom 14.06.2021 heißt es nun auszugsweise:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



... Gutachten für Schäden gem. Nr. 4.3.3 und 6.3.3 a) der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW müssen durch unabhängige Sachverständige oder ein Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden. Diese müssen nicht zwangsläufig staatlich bestellt oder vereidigt sein. Maßgeblich ist, dass der Sachverständige entsprechend befähigt ist, einen Schaden festzustellen. Gleiches gilt für entsprechend qualifizierte bzw. zertifizierte Personen (z. B. ... ISO 17024).

Dies bestätigt die Auffassung, die wir seit langem vertreten und die auch von mehreren Gerichten wieder und wieder bestätigt wurde. Auch dazu geben wir hier einen kleinen Überblick:

In einer Entscheidung des Landgerichts Hechingen heißt es, dass eine Zertifizierung, erfolgt sie nach dem Standard ISO 17024, einen der öffentlichen Bestellung vergleichbaren Sachkundenachweis darstellt und diesem gleichzusetzen ist (LG Hechingen, Beschluss vom 19.07.2017, Az. 1 OH 19/15). Das OLG Stuttgart verwarf die Beschwerde des

Antragstellers und bestätigte das Urteil des LG Hechingen. Auch das OLG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 04.12.2012, Az. I-23 U 181/11 entsprechend.

DAkKS-Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen:

Die Bezeichnung DIN EN ISO/IEC 17024 bezeichnet die deutsche Umsetzung der internationalen Norm ISO/IEC 17024, die den Ursprung der deutschen Umsetzung darstellt. Insofern ist ein Sachverständiger, der gemäß ISO 17024 von einer international arbeitenden Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, selbstverständlich gleichgestellt einem Sachverständigen, der gemäß der nationalen Norm zertifiziert ist. Eine (nationale) Akkreditierung der Zertifizierungsstelle z.B. durch die DAkKS ist gemäß Urteil des OLG Köln (Urteil vom 30.09.2015 - 26 U 9/15) mangels einer Rechtsgrundlage ausdrücklich **NICHT ERFORDERLICH**.

International anerkannt – in der gesamten EU und weit darüber hinaus

Die ISO 17024-Zertifizierung ist als persönliche Zertifizierung und als qualifizierter Berufsabschluss in insgesamt 165 Mitgliedsstaaten der International Organization for Standardization anerkannt. Sie ist jeweils gleichgestellt den landestypischen Normen wie beispielsweise der önorm 17024 Österreich, der NBN EN ISO/IEC 17024 Belgien, ILNAS-EN ISO/IEC 17024 Luxemburg u.v.m...

NORMATIVE DOKUMENTE – PRÜFUNGSORDNUNG – EINHALTUNG VON REGELN

Zertifizierte Sachverständige gemäß ISO 17024 gehen also gestärkt in die Zukunft. Dies macht es jedoch auch erforderlich, dass mehr noch als bisher die korrekte und vollständige Einhaltung aller Regeln der ISO 17024 eine unabdingbare Verpflichtung sein muss. Genau deshalb haben wir unsere Prüfungsordnung und Verfahrensregeln nachgeschärft. Wir müssen jederzeit in der Lage sein, unzweifelhaft für jede einzelne Kollegin und jeden einzelnen Kollegen nachzuweisen, dass sie alle den hohen Anforderungen der Zertifizierung gemäß ISO 17024 uneingeschränkt nachkommen.

Das EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL handelt in keinem Fall willkürlich oder nach Gutdünken, sondern setzt die im Zertifizierungsvertrag vereinbarten und in den normativen Dokumenten und der Prüfungsordnung festgelegten und veröffentlichten Regeln einheitlich und für alle gleich und nachvollziehbar um.

Nachfolgend geben wir die Prüfungsordnung nebst der aktuelle Gebührenordnung sowie die normativen Dokumente zur Kenntnis:



Prüfungsordnung für den Abschluss

Zertifizierter Sachverständiger für alle Zertifizierungsfachbereiche (A-C) gemäß ISO 17024 EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL – certcouncil.eu - Stand März 2024 -

§ 1

Zulassung zur Prüfung

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zum zertifizierten Sachverständigen sind:

1. Eine einschlägige, abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
2. Eine einschlägig abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
3. Eine nachgewiesene, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
4. Eine nachgewiesene, mindestens 2-jährige Tätigkeit als Sachverständige/r/Gutachter/in in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
5. Die erfolgreiche Teilnahme an einer von certcouncil.eu anerkannten, mindestens 6-monatigen Fachausbildung in Vollzeit in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung (modulare Gestaltung möglich) in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
6. Eine den Punkten 1-5 vergleichbare Voraussetzung. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
7. Ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis das nicht älter als 3 Monate ist
8. Nachweis über Ersthelfer-Bescheinigung nicht älter als 12 Monate (Erste-Hilfe-Kurs §19 FeV & §26 DGUV, ist Bestandteil des Lehrgangs bei der EU-Akademie)
9. Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes die nicht älter als 3 Monate ist

In jedem Fall erfolgt eine individuelle Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen, in der sich certcouncil.eu davon überzeugen muss, dass eine erfolgreiche Zertifizierungsprüfung im Hinblick auf eine erfolgreiche und sach- und fachgerechte Berufsausübung wahrscheinlich ist.

certcouncil.eu hat das Recht, jeden Antrag auf Zertifizierung auch ohne weitere Begründung zurückzuweisen oder individuelle Auflagen zu erteilen.

§ 2 Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus 3 Teilen. Bestandteile der Prüfung sind regelmäßig.

1. Schriftliche Prüfungen, bestehend aus Multiple-Choice-Teilen sowie mit Fragen und eigenformulierten Antworten. Der Umfang dieses Prüfungsteils umfasst mindestens 100 Fragen, die jedoch auch in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein können und in jedem Fall einen Querschnitt aus allen Teilen des jeweiligen Zertifizierungsfachbereiches darstellen.
2. Schriftliche Gutachten-Prüfung, bestehend aus:
 - a.) selbst erstellten Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen, Prüfberichten und dergleichen
 - b.) Gutachtausarbeitung am Prüfungstag

Geprüft werden tatsächliche oder fiktive schriftliche Werke, die üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich gehören.

3. mündliche Prüfungen als Bestätigung oder auch Vertiefung von 1 und 2 sowie auch ggf. zur Überprüfung der Fähigkeiten der/s zu Zertifizierenden, seine üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich gehörenden Kenntnisse frei zu artikulieren.

§ 3 Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung zu § 2 Abs. 1 wird aus dem Prüfungsfragenpool von **certcouncil.eu** generiert. Die mindestens 100 Fragen bestehen zu rund 90 % aus Multiple-Choice-Fragen mit mehrfach richtigen Lösungen und 10 % aus in beschreibender Form zu beantwortenden Fragen.
Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 120 Minuten.

Anmerkung: Dieser Prüfungsteil kann auch in mehreren Teilprüfungen vorab absolviert werden, wobei die zur Verfügung stehende Zeit sich prozentual auf die Anzahl der Fragen verteilt.

2. Zur schriftlichen Gutachtenprüfung nach § 2. Abs. 2a ist spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder sofort bei Antragstellung eine aus mindestens 6 eigenen Gutachten oder selbst erstellten umfangreichen gutachterlichen Leistungen bestehende Liste bei der Prüfungskommission des **certcouncil.eu** einzureichen.
Die Kommission wird daraus nach freiem Ermessen 3 Arbeiten auswählen und zur Überprüfung und Bewertung anfordern.
3. Die schriftliche Gutachten-Prüfung zu § 2. Abs. 2b wird aus dem Prüfungspool von **certcouncil.eu** generiert. Die Prüfungsaufgabe besteht aus einem oder mehreren Fallbeispielen.
Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 90 Minuten.
4. Die mündliche Prüfung besteht üblicherweise aus einem Fachgespräch mit Fragen und Erörterungen, sowohl aus den allgemeinen Themenbereichen wie auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich. Erörtert werden ggf. Ergebnisse der schriftlichen Prüfung/en.
Die mündliche Prüfung wird von mindestens 1 Prüfer und 1 Beisitzer durchgeführt. Die Prüfer können Bestandteile und/oder Ergebnisse aus den anderen Prüfungsteilen in Ihrer Beurteilung berücksichtigen. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nicht festgelegt und liegt im freien Ermessen der Prüfer.

Grundsätzlich ist **certcouncil.eu** frei in der Gestaltung der Prüfungen. Gemäß den Vorgaben der ISO 17024 hat **certcouncil.eu** sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass eine Zertifizierung gemäß ISO 17024 angemessen erscheint.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistung

1. Alle Prüfteile werden zunächst einzeln bewertet und bezüglich ihrer Wertigkeit für das Gesamtergebnis gewichtet.
 - Multiplechoiceprüfungen gemäß § 2 –1. (100 Fragen) gehen zu 25 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein, sofern dieser Prüfungsteil mit mindestens 70 % bewertet worden ist.
 - Gutachtenprüfungen gemäß § 2 –2. (2 Gutachten, ein Heimgutachten, ein Gutachten am Prüfungstag) gehen zu 50 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein, sofern beide Gutachten mindestens 70 % bewertet worden ist.
 - Das Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 2 –3. (Nachfragen und Fachgespräch) geht zu 25 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein, sofern die mündliche Prüfung als mindestens zufriedenstellend (70%) bewertet worden ist.
2. Die Gesamtzertifizierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die vorgenannten Prüfungsteile jeweils mindestens 70 % erreicht haben und wenn das zusammenfassende Ergebnis ebenfalls mindestens 70 % erreicht.
3. Sollte einer der o.g. Prüfungsteile nur unwesentlich, das heißt bis maximal 5 % unter der für „bestanden“ notwendigen Mindestprozentzahl liegen, kann im Teil mündliche Prüfung nach Ermessen der Prüfkommision eine faktische Nachprüfung erfolgen und das Ergebnis korrigiert werden.
4. Sind mehrere Teile unterhalb der Mindestanforderung, gilt die Prüfung insgesamt als nichtbestanden.
5. Sind die schriftlichen Prüfungsteile bestanden, werden in der mündlichen Prüfung im Rahmen eines Fachgespräches Themen aus dem allgemeinen Sachverständigenwesen wie auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich erörtert und vertieft. In diesem Fachgespräch müssen beide Prüfer unter Berücksichtigung der Leistungen aus den schriftlichen Prüfungsteilen einstimmig zu der Überzeugung gelangen, dass der Kandidat die hohen Anforderungen, die an einen gemäß ISO 17024 zu stellenden Anforderungen erfüllt.
6. Ebenfalls im Ermessen der Prüfer liegt es, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur Rezertifizierung vorzuschlagen, wenn bei der/m Kandidatin/en eine vorherige, mindestens 2-jährige, aktive Tätigkeit als Sachverständiger vorgelegen hat. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Prüfungsergebnis sowie der einschlägigen Berufserfahrung als Sachverständiger festzulegen.
7. Grundsätzlich gilt für Personen, die noch keine Erfahrung als Sachverständige haben, ein Erstzertifizierungszeitraum von in der Regel einem bis in Ausnahmefällen maximal 2Jahren. In dieser Zeit soll sich die/der Zertifizierte bewähren und danach im Rahmen einer Rezertifizierung seine Qualifikation nachhaltig unter Beweis stellen.

§ 5

Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 70 % der möglichen Maximalleistung als Ergebnis der in § 4 dargestellten Leistungen erreicht.

Im Positivfall erhalten die Teilnehmer

- Ein Zeugnis mit der Gesamtnote **BESTANDEN**
- Eine Zertifizierungsurkunde mit dem Ausweis des Zertifizierungsbereichs und der Laufzeit der Zertifizierung
- Einen Rundstempel mit dem Namen des Teilnehmers, dem Zertifizierungsbereich und der Zertifizierungsstelle

Im Negativfall erhalten die Teilnehmer u.a. als Nachweis der Teilnahme

- Ein Zeugnis mit der Gesamtnote **NICHT BESTANDEN**.

Die Gültigkeiten der einzelnen Zertifikate, die jeweils tatsächliche Laufzeit bzw. Aktualität* sind auf der Homepage von certcouncil.eu unter „Ausgegebene Zertifikate“ zu verifizieren.

*) Die überlassene Zertifizierungsurkunde kann nicht zweifelsfrei die Laufzeit bestätigen, da grundsätzlich jederzeit aus gegebenem Anlass die Möglichkeit des Entzuges der Zertifizierung möglich wäre.

§ 6 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers eine Wiederholungsprüfung bzw. die Wiederholung von Prüfungsteilen beim folgenden Prüftermin in der Regel nach 2 bis 3 Monaten abgelegt werden. Sollte eine Wiederholungsprüfung ganz oder als Teilprüfung nicht bestanden werden, kann eine weitere Wiederholungsprüfung nach weiteren 2 bis 3 Monaten erfolgen. Diese zweite Wiederholungsprüfung ist jedoch erneut vollständig für alle Prüfungsteile abzulegen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist eine Zertifizierung in der Regel als endgültig gescheitert anzusehen. In diesem Fall kann frühestens nach 2 Jahren ein neuer Antrag auf Zertifizierung gestellt werden.

§ 7 Prüfungsregeln

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
2. Es sind ausschließlich, die durch certcouncil.eu zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen sowie ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel zu benutzen.
3. Bei Missachtung üblicher und angemessener Regeln in Prüfverfahren ist die Prüfung nichtbestanden.

§ 8 Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Direktor des certcouncil.eu zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird behandelt gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Einsprüchen des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV.

§ 9 Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle certcouncil.eu überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Erfolgsfall wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Kandidaten den erfolgreichen Abschluss als

Zertifizierter Sachverständiger für „Fachbereich“ gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu

bescheinigt.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von wenigstens einem bis maximal fünf Jahren. Für Ihre Erneuerung ist ein Rezertifizierungsverfahren zu absolvieren. Regelmäßig erfolgt die Erstzertifizierung für Sachverständige ohne einschlägige Berufserfahrung für ein Jahr. Die erste Rezertifizierung erfolgt für maximal ein bis drei Jahre. Vier- oder fünfjährige Zertifizierungszeiträume setzen eine ununterbrochene Berufserfahrung als tätiger Sachverständiger von mindestens vier Jahren voraus.

Die Zertifikate werden von certcouncil.eu den Teilnehmern zugestellt, soweit hierfür keine Hinderungsgründe vorliegen. Hinderungsgründe sind in jedem Fall nicht ausgeglichene Rechnungen der/des Zertifizierten an certcouncil.eu. Gleiches gilt auch für die unter § 10 beschriebene Rezertifizierung.

Jede Zertifizierung kann von certcouncil.eu aus vorgenannten Gründen (offene Zahlungsverpflichtungen) auch jederzeit ausgesetzt oder entzogen werden, dies selbstverständlich mit den gebührenrechtlichen Kostennachteilen wie in der aktuellen Gebührenordnung näher beschrieben.

§ 10 Rezertifizierung

Durch das Rezertifizierungsverfahren wird der Nachweis über die Aufrechterhaltung der bescheinigten beruflichen Kompetenz auf aktuellem Niveau geführt. Die Rezertifizierung wird vom Zertifikatsinhaber spätestens 30 Tage vor Ablauf seines Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle certcouncil.eu schriftlich unter Beifügung der geforderten Nachweisdokumente beantragt.

Für die Verlängerung des Zertifikates sind folgende Rezertifizierungsanforderungen zu erfüllen:

1. Einreichung einer Liste von mindestens 3 gutachterlichen Leistungen (davon mindestens ein ausführliches Gutachten) pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikates.
2. Einreichung von Nachweisen über geeignete* berufliche Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikates.

**) Geeignet sind Fortbildungen, wenn diese von certcouncil.eu anerkannt worden sind. Im Sinne der/des Zertifizierten, sollten Sie vor Besuch einer WB-Maßnahme daher die WB-Einrichtung auffordern, die WB von certcouncil.eu anerkennen zu lassen.*

Aus der eingereichten Liste werden vom Zertifizierungs- und Prüfungsausschuss 3 gutachterliche Leistungen, davon mindestens ein ausführliches Gutachten, ausgewählt, die certcouncil.eu einzureichen sind. Diese werden von Prüfern von certcouncil.eu nach vorgegebenen Prüfungskriterien begutachtet und bewertet.

Entsprechen die Gutachten den Anforderungen, werden die Prüfer dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens und der Dauer der vorherigen Zertifizierung.

Entsprechen die Gutachten nicht den Anforderungen, sind diese zu überarbeiten und binnen 30 Tagen nachzureichen. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ggf. weitere Arbeitsproben anzufordern. Nach erneuter Prüfung und positiver Beurteilung liegt es im Ermessen der Prüfer, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorzuschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens und der Dauer der vorherigen Zertifizierung.

Im Übrigen gelten für die Rezertifizierung die grundsätzlichen Anforderungen an die Prüfungen gemäß der §§ 5-10 analog.

Liegen die erforderlichen Weiterbildungsstunden nicht vor bzw. werden Weiterbildungsstunden seitens certcouncil.eu nicht akzeptiert, so sind die fehlenden Stunden binnen 3 Monate nachzureichen.

§ 11

Verpflichtende Jahresaudits

In den Jahren, in denen keine Zertifizierungsprüfung und keine Rezertifizierung stattfinden, findet für alle Zertifizierten ein Jahresaudit statt. Hierzu reicht der Zertifizierte selbsttätig und ohne Aufforderung im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. eines jeden Jahres mindestens 2 schriftliche gutachterliche Leistungen zur Einsichtnahme beim Zertifizierungsausschuss ein. Sollten bei der Einsichtnahme gravierende Mängel erkennbar werden, veranlasst der Zertifizierungsausschuss weitergehende Prüfungen bis hin zu einer außerordentlichen Rezertifizierung oder möglicherweise auch einem Entzug der Zertifizierung.

Werden keine gutachterlichen Leistungen zur Einsichtnahme eingereicht, hat die Zertifizierungsstelle das Recht, die Zertifizierung ohne weitere Aussprache zu entziehen.

§ 12

Markennutzungsrechte

1. certcouncil.eu gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form

**Zertifizierter Sachverständiger
für „Fachbereich“
gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu**

hinzuweisen. Die Nennung der Zertifizierungsstelle ist gemäß UWG im Zusammenhang mit der Aussage „Zertifizierter Sachverständiger gemäß ISO 17024“ zwingend vorgeschrieben. Alle anderen Darstellungen oder individuellen Veränderungen der o.g. Firmierung, insbesondere irreführende oder unvollständige oder falsche ergänzende Teile in der/die Firmierung/en sind unzulässig.

2. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von certcouncil.eu. Weitergehende Rechte zur Nutzung von Logos und dergleichen sind in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

§ 13 Überwachung

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von certcouncil.eu im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung, wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss certcouncil.eu informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter von certcouncil.eu. Certcouncil.eu behält

sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor. In jedem Fall können solche Tatbestände zum unmittelbaren Entzug der Zertifizierung führen.

§ 14 Änderungen im Zertifizierungssystem

Certcouncil.eu ist berechtigt, das Zertifizierungssystem, insbesondere die Prüfungsordnung anzupassen und/oder zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z. B. im Internet) bekannt gemacht.

Dipl.-Des. Ulrich Nießen
Direktor certcouncil.eu

Dipl.-Ing Carsten Thurm
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Kleiber
Vorsitzender des Honorary Council

Gültig ab: 01/2024